

Vergabebedingungen

1 Allgemeines

Bei der Vergabe von Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen wird nach dem Vierten Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und der Vergabeverordnung (EU-Vergabe) sowie der Unterschwellenvergabeordnung (nationale Vergabe) verfahren.

2 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bieters Unklarheiten, so hat der Bieter unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

3 Wettbewerbsbeschränkende Absprachen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

4 Übermittlung von Vergabeunterlagen / Informationen durch den Auftraggeber

Die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten einschließlich Anlagen sowie die Kommunikation mit den Bewerbern/Bietern und Mitteilungen der Vergabestelle erfolgen, soweit nicht andere Übermittlungswege zugelassen sind, ausschließlich über den Vergabemarktplatz des Landes Brandenburg.

5 Angebotsbedingungen

5.1 Der Teilnahmeantrag, das Angebot und der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber sind in deutscher Sprache abzufassen.

5.2 Für den Teilnahmeantrag und das Angebot sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Formulare zu verwenden.

5.3 Das Angebot muss vollständig sein; es muss die Preise und die in den Vergabeunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen im Angebot müssen zweifelsfrei sein.

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Soweit Erläuterungen zur Beurteilung des Angebots erforderlich erscheinen, kann der Bieter sie auf besonderer Anlage seinem Angebot beifügen.

In der Angebotsaufforderung ausdrücklich erwünschte oder zugelassene Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet werden.

Werden Leistungen angeboten, die in den Vergabeunterlagen nicht vorgesehen sind, so müssen sie auf einer besonderen Anlage nach Ausführung und Beschaffenheit näher beschrieben werden. Auf Anlagen ist im Angebotsvordruck hinzuweisen.

Der Angebotsvordruck und die Anlagen sind mit dem Datum sowie den Namen des Bieters und der Firma zu versehen. Falls angegeben, sind die Dokumente handschriftlich zu unterzeichnen.

Angebote, die die vorstehenden Voraussetzungen nicht erfüllen, müssen bzw. können von der Wertung ausgeschlossen werden.

- 5.4 Muster und Proben des Bieters müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.
- 5.5 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 5.6 Alle Preise sind in Euro, Bruchteile von Euro maximal mit drei Dezimalstellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen. Bei Auslandsangeboten aus Drittländern die Einfuhrumsatzsteuer, bei innergemeinschaftlichem Erwerb ist an dieser Stelle auf diesen Umstand hinzuweisen (siehe Nr. 12.2). Die Steuer wird von der Vergabestelle berechnet.

Für Preisnachlässe mit Bedingungen für die Zahlungsfrist (Skonti) wird auf die Vertragsbedingungen des Landes Brandenburg verwiesen (Nrn 9.3 und 9.4 ZVB-Bbg).

- 5.7 Für die Bearbeitung des Angebots wird, sofern in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich abweichend erklärt, keine Vergütung gewährt.
- 5.8 Entwürfe, Ausarbeitungen, Muster und Proben, die bei der Prüfung der Angebote nicht verbraucht werden, gehen ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über, soweit in den Vergabeunterlagen nichts anderes festgelegt ist oder der Bieter im Angebot oder innerhalb 24 von Werktagen nach Ablauf der Zuschlagsfrist oder der Ablehnung des Angebots nicht ihre Rückgabe verlangt. Die Kosten der Rückgabe oder, wenn die Rückgabe nicht verlangt wird, die Kosten einer innerhalb eines Monats nach Ablauf der 24 Werktage vorgenommenen Entsorgung durch den Auftraggeber trägt der Bieter.
- 5.9 Mit der Abgabe des Angebots unterliegt der Bieter den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gemäß §§ 30 und 46 UVgO, bei EU-Vergabeverfahren gemäß § 62 VGV.

6 Elektronische Übermittlung von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Bei elektronischer Übermittlung von Unterlagen ist die Textform nach § 126b BGB ausreichend. Der Bieter und die natürliche Person, die die Erklärung abgibt, sind zu benennen.

Wenn vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur zu versehen.

7 Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft/Zuverlässigkeit

- 7.1 Mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot ist ein Nachweis, dass Bewerber oder Bieter im Berufsregister nach Maßgabe der Rechtsvorschriften des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, eingetragen sind, vorzulegen.
- 7.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft bzw. des entsprechenden zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.
- 7.3 Schwere Verfehlungen und Rechtsverstöße können den Ausschluss aus dem Vergabeverfahren rechtfertigen bzw. zwingen zum Ausschluss (vgl. § § 123, 124 GWB, Teil 4). Es sind dies insbesondere Straftaten, die im Geschäftsverkehr oder mit Bezug auf diesen begangen worden sind; insbesondere Betrug,

Subventionsbetrug, Diebstahl, Unterschlagung, Untreue, Urkundenfälschung, Erpressung, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren, Bestechung, Vorteilsgewährung, Bildung einer kriminellen Vereinigung, Geldwäsche. Ferner das Anbieten, Versprechen oder Gewähren von unerlaubten Vorteilen an Personen, die Amtsträgern oder für den öffentlichen Dienst Verpflichteten nahe stehen oder an freiberuflich Tätige oder deren Beschäftigte, die bei der Vergabe im Auftrag einer öffentlichen Vergabestelle tätig werden, sowie Verstöße gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, die keine Straftaten sind, und Verstöße gegen im Arbeitnehmer-Entsendegesetz genannte Bestimmungen unter den Voraussetzungen der dortigen Regelungen über Auftragssperren.

Der Bieter kann Nachweise über personelle und organisatorische Maßnahmen beifügen, die gewährleisten, dass sich eine frühere schwere Verfehlung nicht wiederholen kann und sich nicht mehr auf den Wettbewerb auswirkt.

8 Weitervergabe an Unterauftragnehmer

- 8.1 Der Bewerber oder Bieter hat bei Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebots Art und Umfang der Leistung anzugeben, die er an Unterauftragnehmer übertragen will, und diese spätestens mit Angebotsabgabe zu benennen. Auf Verlangen des öffentlichen Auftraggebers ist nachzuweisen, dass die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und keine Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers.
- 8.2 Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Bieter verpflichtet,
- nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren,
 - kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen,
 - bei Großaufträgen sich zu bemühen, Unteraufträge an kleine oder mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist,
 - dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen - insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistungen - zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden,
 - die Anlage zur Frauenförderverordnung auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen zu lassen, wenn eine Bevorzugung geltend gemacht werden soll,
 - unternehmensbezogene Willenserklärungen oder Bestätigungen sowie allgemein formulierte Bestätigungen über die Herkunft und die Produktionsweise bei eingesetztem Material oder zu liefernden Gegenständen auch vom Unterauftragnehmer ausfüllen und unterzeichnen zu lassen.
- 8.3 Der Bewerber oder Bieter wird jedoch darauf hingewiesen, dass die Weitergabe an Unterauftragnehmer in bestimmten Fällen gemäß § 4 Nr. 4 VOL/B der Zustimmung des Auftraggebers bedarf und die Zustimmung verweigert wird, wenn die Eignung des Unterauftragnehmers nicht nachgewiesen wurde.

9 Eignungsleihe

Beabsichtigt ein Bewerber oder Bieter für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, muss er die Unternehmen sowie deren in Anspruch zu nehmenden Leistungen/Kapazitäten mit Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebots benennen. Der Bewerber oder Bieter hat durch Vorlage einer entsprechenden Verpflichtungserklärung

nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und keine Ausschlussgründe vorliegen. Im Rahmen der Eignungsprüfung überprüft der öffentliche Auftraggeber, ob die Unternehmen, deren Kapazitäten der Bewerber oder Bieter für die Erfüllung bestimmter Eignungskriterien in Anspruch nehmen will, diese Kriterien erfüllen.

10 Bewerber-/Bietergemeinschaften

Bewerber-/Bietergemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bewerber/Bieter haben dem Auftraggeber mit dem Teilnahmeantrag oder Angebot ein Verzeichnis der Mitglieder der Gemeinschaft mit Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters und eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung zu übergeben, dass der bevollmächtigte Vertreter die im Verzeichnis aufgeführten Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften. Bewerber- oder Bietergemeinschaften werden wie Einzelbewerber/ Einzelbieter behandelt.

Soweit es sich um eine Bewerber-/Bietergemeinschaft handelt oder der Bewerber/Bieter sich auf die Eignung von Unterauftragnehmern beruft, hat der Bewerber/Bieter anzugeben, welche Art der Leistung von welchem Unternehmen erbracht wird. Dabei ist kenntlich zu machen, welchen Status (Mitglied der Gemeinschaft, Unterauftragnehmer, etc.) das jeweilige Unternehmen besitzt. Die einzelnen Unternehmen sind mit vollständiger Firma unter Bezeichnung des Unternehmenssitzes zu benennen.

11 Bevorzugte Bewerber (Mittelstandsförderung, Frauenförderung, Behindertenwerkstätten)

Bieter, die als bevorzugte Bewerber berücksichtigt werden wollen, müssen mit der Angebotsabgabe den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen; wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt. Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter, denen bevorzugte Bewerber als Mitglieder angehören, haben zusätzlich den Anteil nachzuweisen, den die Leistungen dieser Mitglieder am Gesamtangebot haben.

Ein nach der Frauenförderverordnung bevorzugter Bieter erhält den Zuschlag nur dann, wenn er sich bereiterklärt,

- den Anteil der Frauen, wie im Angebot angegeben, bis zur Erfüllung des Vertrages, mindestens jedoch bis zum Ende des Jahres, das der Zuschlagserteilung folgt, nicht zu verringern,
- die Richtigkeit der Angaben durch die Vergabestelle überprüfen zu lassen.

Fehlerhafte Angaben können die Anfechtung der Vertragserklärung wegen arglistiger Täuschung zur Folge haben. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben vorbehalten.

12 Sonstiges

- 12.1 Es gilt deutsches Recht auch dann, wenn die Leistung im Ausland erbracht wird. Hat die die Leistung bestellende und abnehmende Dienststelle ihre Geschäftsräume im Ausland, kann anderes vereinbart werden.
- 12.2 Bewerber aus anderen EU-Mitgliedstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.